

ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Studierendenschaft



Wissen
lockt.
Seit 1456

Universität Greifswald, StuPa-Präsidium, 17487 Greifswald

An die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
die Mitglieder des AStA,
die Mitglieder der moritz.medien,
die Fachschaften,

Präsidium des
Studierendenparlamentes

Das Präsidium

Adrian Schulz

stellv. Felix Waltenburg
stellv. Stan Patzig

Telefon: +49 3834 86-1750
Telefax: +49 3834 86-1752
stupa@uni-greifswald.de

Az. StuPa-Präsidium

Bearb.: Adrian Schulz
Stan Patzig

13.06.16

hiermit laden wir herzlich zur 2. außerordentlichen Sitzung
der 26. Legislatur 2016/2017 des Studierendenparlamentes am

Dienstag, den 14. Juni 2016,

um **20.00 Uhr c.t.**

in den Hörsaal Wirtschaftswissenschaften (Friedrich-Loeffler-Straße 70)

ein.

TAGESORDNUNG

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Berichte
- TOP 3 Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft
- TOP 4 Formalia
- TOP 5 Finanzanträge
- TOP 6 Wahlen AStA
 - TOP 6.1 Wahl AStA-Vorsitzende*r
 - TOP 6.2 Wahl AStA-Co-Referent*in für Finanzen
 - TOP 6.3 Wahl AStA-Referat für Presse und Öffentlichkeit mit Schwerpunkt Wohnsitzprämie
 - TOP 6.4 Wahl AStA-Co-Referent*in für Grafikdesign, Website-Betreuung und Datenschutz
 - TOP 6.5 Wahl AStA-Referent*in für Studium und Lehre
 - TOP 6.6 Wahl AStA-Co-Referent*in für Veranstaltungen und Sport
- TOP 8 Wahl der Mitglieder des Medienausschusses
- TOP 9 Wahl LKS Vertreter
- TOP 9 SÄA Stimmübertragung
- TOP 10 Bestätigung Vorsitz AG Wohnsitzprämie
- TOP 11 Geschäftsordnung für die Vollversammlung
- TOP 12 Sonstiges

TOP 9 Satzungsänderung: Stimmübertragung

Antragsstellende: Adrian Schulz, Stan Patzig

Das Studierendenparlament möge folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschließen:

Der neue Absatz 3a ist in §9 einzufügen:

(3a) Erscheint das Mitglied, welches seine Stimme übertragen hat, im Laufe der Sitzung, so erlangt es dadurch seine Stimme bis zum Ende der Sitzung [nicht] wieder.

Begründung:

erfolgt mündlich.

TOP 10 Bestätigung Vorsitz AG Wohnsitzprämie

Antragsstellende: Adrian Schulz, Felix Waltenburg, Stan Patzig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Sami Franke wird als Vorsitzender der AG Wohnsitzprämie bestätigt.

Begründung:

erfolgt mündlich.

TOP 11 Geschäftsordnung für die Vollversammlung

Antragsteller: Adrian Schulz, Stan Patzig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament hat der Vollversammlung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und zielorientierten Sitzungsverlaufes gemäß §§ 35, 36 V der Satzung der Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Vollversammlung ist ein Organ der Studierendenschaft. Die Vollversammlung trägt als beratendes Organ zur Meinungsbildung der Studierendenschaft bei. Auf der Vollversammlung gefasste Beschlüsse gelten als Empfehlung für die Entscheidungsfindung des Studierendenparlaments.

§ 2 Einberufung und Vorbereitung der Vollversammlung

(1) Eine Vollversammlung wird vom Studierendenparlament mindestens einmal im Semester einberufen. Das Studierendenparlament muss eine Vollversammlung einberufen, wenn mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft dies schriftlich fordern oder der AStA dies verlangt.

(2) Der AStA bereitet die Vollversammlung vor und kündigt sie nach Möglichkeit mindestens zehn Vorlesungstage vorher an.

(3) Das Tagungspräsidium leitet und schließt die Vollversammlung und wird durch den AStA bestimmt.

(4) Das Tagungspräsidium stellt zu Beginn der Vollversammlung kurz die Geschäftsordnung vor.

§ 3 Anträge der Vollversammlung

(1) Rede- und Antragsrecht besitzt jedes Mitglied der Studierendenschaft.

(2) Anträge, die bis zu zwei Tage vor der Vollversammlung eingehen, werden in einem vom AStA zu erstellenden Antragsbuch zur Vollversammlung aufgeführt.

§ 4 Beschlussfähigkeit und endgültige Tagesordnung

(1) Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, können auf Grundlage dieser Geschäftsordnung Meinungsbilder mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

(3) Anschließend entscheidet die Vollversammlung über die endgültige Tagesordnung.

§ 5 Debattenordnung

- (1) Die Worterteilung erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Tagungspräsidium kann einen Redner unterbrechen, um ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen, oder ihm das Wort entziehen, falls die Redezeit überschritten wird.
- (2) Zu Beginn der Debatte erhält der/die Antragsteller*in das Wort, um das eigene Anliegen vorzutragen.
- (3) Eine direkte Gegenrede ist nur zulässig, wenn der/die Gegenreden*de direkt befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde. Zur direkten Gegenrede muss sofort das Wort erteilt werden. Die Gegenrede muss sich auf die Ausführungen die/der Vorredner*in beziehen.
- (4) Das Tagungspräsidium kann alle Anwesenden zur Ordnung rufen. Hiergegen ist sofortiger Widerspruch bei der Vollversammlung statthaft, die hierüber ohne Aussprache entscheidet.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge dürfen lediglich zum Ablauf der Vollversammlung vorgebracht werden. Diese können von allen Studierenden gestellt werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Änderung der Tagesordnung,
 3. Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 4. Schluss des Tagesordnungspunktes,
 5. Anhörung von Redner*innen außerhalb der Redeliste,
 6. Hinweis auf die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen,
 7. Rückkehr zur Sache,
 8. Beschränkung oder Änderung der Redezeit,
 9. Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste,
 10. Schluss der Debatte sowie
 11. Anträge zur Sitzungsordnung und Debattenführung.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln, ein/e Redner*in darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. In der Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag sind je eine Begründung und eine Gegenrede zulässig.

§ 7 Abstimmungsverfahren

- (1) Das Tagungspräsidium verliest die gültige Antragsfassung sowie die jeweiligen Antragsänderungen.
- (2) Nach der Debatte erfolgt die Feststellung des endgültigen Antrages.
- (3) Abgestimmt wird durch das Heben der Hand oder der Stimmkarte. Wird die Auszählung angezweifelt, so ist diese unverzüglich zu wiederholen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so sind bei der Reihenfolge der Abstimmungen Änderungs- und Zusatzanträge vor der Behandlung des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen. Außerdem sind weitergehende Anträge vor weniger weitgehenden Anträgen zur Abstimmung zu bringen.
- (5) Das Tagungspräsidium gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Tagesordnungspunkte mit informativen Charakter werden mit dem Ende der Debatte beendet.
- (2) Mit der Abstimmung über einen Antrag ist die Debatte über den Antragsgegenstand beendet.

§ 9 Protokoll

(1) Über jede Vollversammlung ist vom Tagungspräsidium ein Protokoll anzufertigen.

(2) § 36 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Ernst-Moritz-Arndt Universität findet entsprechend Anwendung.

§ 10 Auslegung der Verfahrensordnung

Über während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Tagungspräsidium sowie der AStA.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Vollversammlung der Studierendenschaft der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald wurde auf der Sitzung am 14.06.2016 beschlossen. Diese tritt nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft, die am ZZ.AA.2015 stattfand.

Begründung:

Erfolgt mündlich.